



Vertretung durch die Ehegattin oder den Ehegatten

Ihre Ehegattin oder Ihr Ehegatte ist berechtigt, **Sie einmalig für 6 Monate in Angelegenheiten der Gesundheitsorge** zu vertreten, wenn Sie das aufgrund Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht selber können.

Gesetzlich geregelt ist das in § 1358 BGB. Hier handelt es sich um das sogenannte **Ehegattennotvertretungsrecht**.

Diese Vertretung umfasst genau definierte Bereiche:

- Ärztliche Untersuchungen
- Medizinische Eingriffe
- Behandlungs-, Krankenhaus-, Reha- oder Pflegeverträge
- Freiheitsentziehende Maßnahmen, die mit einer Genehmigung eines Gerichts maximal 6 Wochen betragen
- Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten, z. B. der Krankenkasse

Ihre Ärztin oder Ihr Arzt prüft das Vorliegen der Voraussetzung einer Vertretung durch die Ehegattin oder den Ehegatten und ob ein Widerspruch dagegen vorliegt.

Dann bestätigt Ihre Ärztin oder Ihr Arzt die Voraussetzungen **schriftlich** und erteilt eine **schriftliche** Erklärung. Diese wird der vertretenden Ehegattin oder dem vertretenden Ehegatten ausgehändigt.

Es gibt aber **Ausnahmen**, bei denen das Recht der Ehegattin oder des Ehegatten nicht greift:

- Das Ehepaar lebt getrennt.
- Es ist bekannt, dass die oder der Betroffene eine Vertretung durch den Ehegatten oder die Ehegattin ablehnt.
- Es gibt eine Bevollmächtigung.
- Es ist eine rechtliche Betreuung für den Bereich der Gesundheitsorge eingerichtet.

Wichtig

Bei der Einrichtung einer Betreuung erlischt das Ehegattennotvertretungsrecht sofort!